Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2767

23. 04. 79

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung — Drucksache 8/1901 —

A. Problem

Ein beschränkter Auslieferungsverkehr mit Kanada wegen Straftaten, die nach dem 25. März 1974 begangen wurden und die nach kanadischem Recht auslieferungsfähig sind, wird zur Zeit auf vertragsloser Grundlage abgewickelt.

Das kanadische Recht läßt die Auslieferung im außervertraglichen Bereich nur unter engen Voraussetzungen zu.

B. Lösung

Der vorliegende Vertrag vom 11. Juli 1977 ermöglicht einen umfassenden Auslieferungsverkehr. Er ist in Inhalt und Aufbau soweit wie möglich dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 nachgebildet.

Mit Rücksicht auf das geltende kanadische Recht und gewisse traditionelle Grundsätze Kanadas enthält der Vertrag einige Abweichungen von dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen.

Neu ist die Regelung über die Verjährung, wonach auch dann ausgeliefert werden muß, wenn die Tat im ersuchten Staat verjährt ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit die Annahme des Zustimmungsgesetzes.

C. Alternativen

Die Minderheit hält die Zusammenhänge für nicht ausreichend geklärt und die neue Verjährungsbestimmung des Vertrags für bedenklich.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1901 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. April 1979

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Lambinus**	**Dr. Wittmann (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Lambinus und Dr. Wittmann (München)

I.

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 100. Sitzung am 22. Juni 1978 in erster Lesung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung und 61. Sitzung am 8. August 1978 und 14. März 1979 beraten.

II.

Der Rechtsausschuß empfiehlt in seiner Mehrheit, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada besteht kein Übereinkommen über die Auslieferung flüchtiger Straftäter. Zur Zeit gibt es einen deutsch-kanadischen Auslieferungsverkehr nur in beschränktem Umfang, soweit dies das kanadische Auslieferungsgesetz (Revised Statutes Code 1952) in Verbindung mit einer vom kanadischen Generalgouverneur am 24. März 1974 erlassenen Proklamation und das deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 314—1 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 — BGBl. I S. 469) zulassen. Eine Beschränkung ergibt sich insbesondere daraus, daß nach kanadischem Recht eine Auslieferung im außervertraglichen Bereich nur wegen Straftaten bewilligt werden kann, die nach dem Erlaß der Proklamation des Generalgouverneurs begangen worden sind und die in dem eng gefaßten Anhang III des kanadischen Auslieferungsgesetzes aufgeführt sind.

Der vorliegende Auslieferungsvertrag mit Kanada ist, soweit es mit Rücksicht auf das geltende kanadische Recht und gewisse traditionelle Grundsätze Kanadas im Bereich der Auslieferung möglich ist, in Aufbau und Inhalt dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 nachgebildet. Abweichungen ergaben sich z. B. bei fiskalischen Straftaten. In Kanada sind verschiedene Urteile ergangen, nach denen eine Auslieferung wegen solcher Straftaten unzulässig ist, so daß diese Straftaten nicht in den Vertrag aufgenommen werden konnten. Ebenso fehlt eine Vereinbarung, daß eine ausgelieferte Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf (Artikel 101 GG), wie es in manchen Auslieferungsverträgen geregelt ist (z. B. in Artikel 12 des deutsch-portugiesischen Auslieferungsvertrags vom 13. Juni 1964). Auch das kanadische Recht verbietet die Einrichtung von Ausnahmegerichten. Eine Definition des Begriffs „Ausnahmegericht" war jedoch nicht möglich; es wurde die Gefahr gesehen, daß Gerichte, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags eventuell eingerichtet werden, als Ausnahmegerichte im Sinn des Vertrags betrachtet werden könnten.

Des weiteren konnte wegen kanadischer Traditionen nicht ausgeschlossen werden, daß in einem Auslieferungsfall die Prüfung des Schuldverdachts durch kanadische Gerichte unterbleibt.

Eingehend hat sich der Rechtsausschuß mit der Verjährungsregelung in Artikel VII des Vertrags befaßt. Die Regelung enthält eine Abweichung von allen bislang von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Auslieferungsabkommen. Danach soll die Auslieferung auch dann bewilligt werden, wenn die Strafverfolgung oder die Vollstreckung des Strafurteils nach dem Recht des ersuchten Staates verjährt wäre. Die Mehrheit des Ausschusses sieht in dieser Regelung eine für die Bundesrepublik Deutschland vorteilhafte Vorschrift, weil auf die deutschen Verjährungsfristen abgestellt werde und nicht auf die zum Teil sehr kurzen Fristen des kanadischen Rechts für einzelne Strafbestimmungen. Allerdings werde im z. Z. geltenden kanadischen Auslieferungsrecht eine Prüfung der Verjährung nicht gefordert. Es komme hinzu, daß für die neue Verjährungsregelung nach dem Vortrag der Bundesregierung eine internationale Tendenz erkennbar sei.

Demgegenüber bestreitet die Minderheit, daß für die Verjährungsregelung eine internationale Tendenz vorliege, und hält die neue Verjährungsregelung im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze des Auslieferungsrechts für bedenklich.

Bonn, den 19. April 1979

Lambinus **Dr. Wittmann (München)**

Berichterstatter